

99128015037001, 99128015037001

Ausschluss von der Kreistagswahl

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/586616301/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128015037001, 99128015037001
Leistungsbezeichnung I	Ausschluss von der Kreistagswahl
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Landrätin, Wahlen, Ausschluss vom Wahlrecht, Kommunalparlament, Kreistag, Landrat, Kommunalwahlen, Abgeordnete
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2220e9ce-92c4-3544-932f-4243092fdeb4 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a4a9d8a1-d14a-3256-9d69-cdd68ced63b0 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/33e2c61a-4f07-3a03-bd56-0e50293ef4ce
Teaser	Sie erfahren Näheres über den Ausschluss von der Wahl des Kreistags.
Volltext	<p>Unter bestimmten Umständen können Bürgerinnen und Bürgern vom Wahlrecht zur Kreistagswahl ausgeschlossen werden. Sie sind wahlberechtigt für die Wahl in einem Kreis, wenn Sie am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate in der Kommune den Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen Ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Kreises haben.</p> <p>Sie sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn Sie infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen. Daneben gibt es keine weiteren Ausschlussgründe vom Wahlrecht.</p> <p>Die Wahlperiode für den Kreistag beträgt 5 Jahre.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie werden vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn Sie infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen. Der Ausschluss vom Wahlrecht steht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz (GG) und den Grundsätzen der Gleichheit und Allgemeinheit

Modul

Sachverhalt

der Wahl nicht entgegen, weil eine Aberkennung des Wahlrechts nicht automatisch eintritt, sondern nur durch Richterspruch bei Vorliegen gesetzlich gegebener Tatbestände erfolgen darf.

Dieser Ausschluss infolge Richterspruchs eines deutschen Gerichts ist allerdings nur in wenigen, im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ausdrücklich genannten, Fällen möglich und gilt für zwei bis maximal fünf Jahre. Der Ausschluss vom Wahlrecht erfolgt, wenn Sie zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bzw. von mindestens einem Jahr zum Beispiel wegen folgender Straftaten verurteilt wurden:

- Vorbereitung eines Angriffskrieges und Hochverrat gegen den Bund, Landesverrat und Offenbarung von Staatsgeheimnissen
- Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten
- Wahlbehinderung und Fälschung von Wahlunterlagen
- Abgeordnetenbestechung
- Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln oder sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (Voraussetzung in diesem Fall ist die Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr).

Die Aberkennung des Wahlrechts ist in diesen Fällen nach Maßgabe der speziellen Strafrechtsvorschriften in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt und nicht automatische Folge der Verurteilung wegen dieser Straftaten.

Darüber hinaus kann Ihnen das Wahlrecht wegen des Verwirkens von Grundrechten durch das Bundesverfassungsgericht aberkannt werden. Daneben bestehen keine weiteren Ausschlussgründe.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Sie werden folgendermaßen von der Kreistagswahl ausgeschlossen:

- In das Wählerverzeichnis werden alle Personen

Modul	Sachverhalt
	<p>eingetragen, bei denen am zweiundvierzigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht durch einen Richterspruch ausgeschlossen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen also nicht die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen eingetragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistagswahl Feststellung von Ausschlussgründen • wahlberechtigt für die Kreistagswahl ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in dem Kreis seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises hat • Ausschluss infolge Richterspruchs möglich • zuständig: Justizbehörden, Gerichte
Ansprechpunkt	Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Ihren Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausschluss von der Kreistagswahl